

## Miet- und Vertragsbedingungen Music & More

- 1.1 Der Mieter ist zum sorgfältigen Umgang mit den Mietgeräten verpflichtet.
- 1.2 Für eventuelle Schäden daran haftet der Mieter, auch wenn diese durch unvorhersehbare Ereignisse oder Drittpersonen verursacht wurden.
- 1.3 Der Mieter hat sich vor Empfang der Mietgeräte, von deren ordnungsgemäßen Funktion zu überzeugen. Sollte dies seitens des Mieters nicht geschehen, so wird davon ausgegangen, dass sich die Mietgeräte in einem einwandfreien Zustand befinden. An den Mietgeräten dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.
- 1.4 Bei Verlust oder Diebstahl haftet der Mieter mit dem jeweiligen Wiederbeschaffungswert der Ware und der durch die Wiederbeschaffung entstandenen Kosten.
- 1.5 Bei fehlerhafter Installation bzw. Betreibung der Mietgeräte durch den Mieter oder durch Drittpersonen, kann für eventuelle Ausfälle und Störungen, weder eine Reduzierung des Mietpreises noch eine Haftung seitens des Vermieters erfolgen.
- 2.1 Der Mieter erhält, außer wenn ein anderer Zeitraum schriftlich vereinbart wurde, die Mietgeräte für den vereinbarten Veranstaltungstag.
- 2.2 Werden die Mietgeräte früher abgeholt oder später zurückgebracht, so gilt der Mietpreis nur für den Veranstaltungstag (Veranstaltungszeitraum). Die Mietgeräte dürfen in der übrigen Zeit nicht verwendet werden. Bei nicht angegebenen weiteren Veranstaltungen bzw. Nutzungen der Mietgeräte, ist pro Veranstaltung der doppelte Mietpreis zu zahlen.
- 3.1 Die Abholung und Rückgabe der Mietgeräte erfolgt nach Vereinbarung.
- 3.2 Eine verspätete Rückgabe der Mietgeräte begründet Schadensersatzansprüche des Vermieters, pro Tag verspäteter Rückgabe mindestens in Höhe des vereinbarten Mietpreises.
- 4.1 Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen einer schriftlichen Bestätigung des Vermieters.
- 4.2 Die Unterzeichnenden bestätigen mit ihrer Unterschrift, das sie zum rechtsverbindlichen Abschluss dieses Vertrages bevollmächtigt sind, der Mieter finanziell in der Lage ist, den Mietpreis aufzubringen, und die Haftung für die Mietgeräte zu übernehmen.
- 5.1 Es wird keinerlei Haftung auf Schäden bzw. Folgeschäden übernommen, welche durch Störung, Ausfall, o. ä. an der gemieteten Technik entstehen.
- 6.1 Bei Absage oder Ausfall einer Veranstaltung ist dies sofort schriftlich mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Das betriebliche und persönliche Risiko trägt der Auftraggeber. Es werden folgende Ausfall/Stornierungskosten fällig:  
30 Tage vor dem Veranstaltungstag = 30% des Gesamtpreises  
29 bis 14 Tage vor dem Veranstaltungstag = 50% des Gesamtpreises  
13 bis 7 Tage vor dem Veranstaltungstag = 70% des Gesamtpreises  
7 Tage bis zum Veranstaltungstag = 100% des Gesamtpreises  
Sonderbestellungen oder Maßanfertigungen sind grundlegend nicht stornierbar.
- 6.2 Bei schuldhafter Vertragsverletzung durch den Veranstalter, Mieter, Auftraggeber ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
- 6.3 Das komplette Risiko der Veranstaltung trägt der Veranstalter.  
Mit der Vertragsunterschrift wird bestätigt dass eine entsprechende gültige Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird.
- 6.4 Für Personen- und Sachschäden durch Einwirkung dritter wird keinerlei Haftung übernommen.
- 6.5 Der Veranstalter garantiert die notwendige Zufahrt für Transporter, LKW direkt zum Veranstaltungsort. (Bühnennähe)
- 6.6 Bei einer Freiluft- Veranstaltung ist eine entsprechende wetterfeste Standmöglichkeit für die Technik bereitzustellen.
- 6.7 Die Anmeldung der Veranstaltung sowie ev. anfallende Gebühren (GEMA) werden vom Veranstalter übernommen.
- 7.1 Der Veranstalter stellt einen VDE- gerechten ausreichend dimensionierten Stromanschluss, wenn nicht anders angegeben, in direkter Bühnennähe zur Verfügung.
- 8.1 *Zahlungen:*  
Es gelten die jeweiligen im Angebot bzw. in den Auftragsbestätigungen vereinbarten Zahlungsmodalitäten. In Fällen des Zahlungsverzuges kann der Auftragnehmer für alle offenen Forderungen Zinsen in Höhe von mindestens 6% einfordern.
- 8.2 *Eigentumsvorbehalt:*  
Bis zur Erfüllung aller Forderungen die dem Auftragnehmer zustehen gilt der verlängerte Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Waren. Der Käufer darf über die Vorbehaltsware nicht Verfügung.  
Bei Zugriff Dritter- insbesondere Gerichtsvollzieher – auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.  
Bei vertragswidrigen Verhalten des Käufers insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen.
- 8.3 *Gewährleistung:*  
Der Kunde muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Übernahme Mängel schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.  
Wird der Gegenstand mangelhaft, oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistung durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaft, so wird nach Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche Ersatz beschafft oder nachgebessert. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Für Gebrauchteräte wird jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.
- 9.0 Gerichtsstand ist (soweit zulässig) für beide Parteien Leipzig.